

# **Fusionsvertrag**

**zwischen**

## **den Einwohnergemeinden**

### **Riggisberg**

### **und**

### **Rüti bei Riggisberg**

Die Stimmberchtigten der Einwohnergemeinden Riggisberg und Rüti bei Riggisberg schliessen gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 (GG) und in Anwendung von Art. 23 Abs. 1 Bst. e GG i.V. mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) folgenden Fusionsvertrag ab:

## 1. Allgemeines

Zweck	<p><b>Art. 1</b> Die Einwohnergemeinden Riggisberg und Rüti bei Riggisberg beabsichtigen, sich zu einer neuen Einwohnergemeinde mit dem Namen Riggisberg zu vereinigen.</p>
Treuepflicht	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die fusionierenden Gemeinden verpflichten sich, nach dem zustimmenden Beschluss durch das zuständige Gemeindeorgan keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen. <sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur in gegenseitigem Einverständnis vorzunehmen. <sup>3</sup> Die Übernahme neuer Aufgaben, Änderungen von Reglementen und Verordnungen oder anderer Erlasse, neue Zusammenarbeitsverhältnisse oder die Änderung im Bestande des Vermögens (vor allem Investitionen), welche nicht im Anhang zu diesem Vertrag aufgelistet sind, werden vor Eintritt der Rechtskraft der jeweiligen Entscheide zwischen den vertragsschliessenden Einwohnergemeinden gegenseitig abgesprochen.</p>
Inhalt des Vertrags	<p><b>Art. 3</b> Dieser Vertrag regelt die Modalitäten des Vollzugs der Neubildung der Einwohnergemeinde Riggisberg. Namentlich werden darin geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Fristen und der Ablauf der Bildung der neuen Einwohnergemeinde Riggisberg sowie der Aufhebung der bisherigen Einwohnergemeinden Riggisberg und Rüti bei Riggisberg</li><li>b) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die von der Bildung der neuen oder der Aufhebung der bisherigen Einwohnergemeinden indirekt betroffen sind</li><li>c) der Verlauf der neuen Grenzen</li><li>d) der Name und das Wappen der neuen Einwohnergemeinde</li><li>e) die Grundzüge der Organisation der neuen Einwohnergemeinde (und die Rechte der Minderheiten)</li><li>f) die öffentlichen Aufgaben und Abgaben</li><li>g) die Überführung der Organe und des Personals</li><li>h) der Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen</li><li>i) die Zuständigkeit zur Genehmigung der letzten Rechnung der aufzuhebenden Einwohnergemeinden</li><li>j) die Zuständigkeit zur Beendigung der im Zeitpunkt der rechtskräftigen Aufhebung der Einwohnergemeinden hängigen Geschäfte.</li></ul>
Inventare	<p><b>Art. 4</b> Die diesem Vertrag beigelegten Inventare und Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages.</p>

## 2. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungsstermin und Zustandekommen	<p><b>Art. 5</b><sup>1</sup> Der vorliegende Fusionsvertrag, die Gemeindeordnung und das Wahl- und Abstimmungsreglement werden den Stimmbürgern zusammen zur Abstimmung unterbreitet.</p> <p><sup>2</sup> Stimmt eine der beiden Gemeinden dem Fusionsvertrag nicht zu, ist die andere Gemeinde ebenfalls nicht daran gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Wird die neue Gemeindeordnung oder das neue Wahl- und Abstimmungsreglement von einer oder beiden Gemeinden nicht angenommen, so sind die fusionswilligen Gemeinden verpflichtet, innerhalb eines Jahres ein weiteres Reglement zur Abstimmung zu unterbreiten. Findet auch dieses keine Zustimmung, so gilt der Fusionsvertrag als nicht zustande gekommen.</p>
Vollzug	<p><b>Art. 6</b><sup>1</sup> Die Gemeinderäte der alten Einwohnergemeinden werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind für die Einhaltung der Fusionsfrist verantwortlich. Außerdem sorgen sie für eine offene und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Fusionsverfahrens.</p>
Entstehung der Gemeinde Riggisberg	<p><b>Art. 7</b> Die neue Gemeinde entsteht unter Vorbehalt der Genehmigung des zuständigen Organes des Kantons und unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 3 dieses Vertrages auf den 1. Januar 2009.</p>

## 3. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

Kirchgemeinden/Bur- gergemeinden	<p><b>Art. 8</b> Die Kirchgemeinde und die Burergemeinde werden vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.</p>
Gemeindeverbände	<p><b>Art. 9</b><sup>1</sup> Die neue Einwohnergemeinde Riggisberg tritt die Rechtsnachfolge der alten Einwohnergemeinden in den Gemeindeverbänden an.</p> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten werden im Anhang 5 geregelt.</p>
Begräbnisgemeinde	<p><b>Art. 10</b><sup>1</sup> Die Begräbnisgemeinde besteht ausschliesslich aus den Gemeinden Riggisberg und Rüti bei Riggisberg. Durch die Fusion entfallen die Voraussetzungen für diesen Gemeindeverband. Er wird aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Die nachstehenden Erlasse der Begräbnisgemeinde gelten neu als Reglemente der Gemeinde Riggisberg:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Organisations- und Verwaltungsreglement der Begräbnisgemeinde Riggisberg-Rüti</li><li>- Gebühren und Kostentarif der Begräbnisgemeinde Riggisberg-Rüti</li><li>- Reglement über die Grabunterhaltsgebühren der Begräbnisgemeinde Riggisberg/Rüti</li></ul> <p><sup>3</sup> Die Aufgaben der Organe der bisherigen Begräbnisgemeinde werden ab 1. Januar 2009 durch die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber ausgeführt.</p> <p><sup>4</sup> Die Amtszeit der Organe der bisherigen Begräbnisgemeinde endet per 31. Dezember 2008.</p>

#### **4. Verlauf der neuen Grenzen/Namen und Wappen**

Gemeindenamen	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die neue Einwohnergemeinde trägt den Namen Riggisberg. <sup>2</sup> Der bisherige Ort Rüti trägt den Namen Rüti bei Riggisberg. <sup>3</sup> Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Straßenverkehrsrecht ist keine Änderung nötig.
Wappen	<b>Art. 12</b> Das neue Gemeindewappen ist im Anhang 2 dargestellt (bisheriges Wappen der Gemeinde Riggisberg).
Grenzen	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die bisherigen, nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Einwohnergemeinde Riggisberg. <sup>2</sup> Der Grenzverlauf ist im Anhang 1 kartografisch dargestellt.

#### **5. Organisation der neuen Einwohnergemeinde**

Organe	<b>Art. 14</b> Die neue Einwohnergemeinde hat folgende Organe: a) die Stimmberchtigten handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenwahl b) den aus 7 Mitgliedern bestehenden Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind d) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal e) das Rechnungsprüfungsorgan
Aufgaben	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die neue Einwohnergemeinde übernimmt grundsätzlich die Aufgaben, die bisher durch die vertragsschliessenden Einwohnergemeinden wahrgenommen worden sind. <sup>2</sup> Das Nähere wird durch die Gemeindeordnung der neuen Einwohnergemeinde Riggisberg geregelt.
Zuständigkeiten	<b>Art. 16</b> Die Einzelheiten der Zuständigkeitsordnung sind in der neuen Gemeindeordnung geregelt.

#### **6. Überführung der Organe und des Personals**

Organe	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Die Amtsduer der Organe der alten Einwohnergemeinden endet mit der Bestellung der Organe der neuen Einwohnergemeinde Riggisberg, gemäss deren Gemeindeordnung. <sup>2</sup> Die Gemeinderäte der alten Gemeinden sind verpflichtet, gemeinsam nach den Bestimmungen in der neuen Gemeindeordnung, im neuen Wahl- und Abstimmungsreglement und im vorliegenden Fusionsvertrag die vor dem 1. Januar 2009 notwendigen Wahlen durchzuführen, die Amtsübergabe vorzubereiten und die Wahl der für die fusionierten Gemeinden notwendigen Organe vorzubereiten. <sup>3</sup> Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der übrigen Gemeinderatsmitglieder hat nach der Genehmigung des vorliegenden Vertrags durch den Grossen Rat noch im Jahr 2008 auf den Zeitpunkt der Entstehung der neuen Gemeinde zu erfolgen. <sup>4</sup> Die neuen Gemeindeorgane sind durch die gemäss neuer Gemeindeordnung zuständigen Organe zu wählen.
--------	---

Personal	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Das Personal der alten Einwohnergemeinden wird durch die neue Einwohnergemeinde Riggisberg unter Wahrung eines bis spätestens 30. Juni 2009 geltenden, lohnmässigen Besitzstandes übernommen.</p> <p><sup>2</sup> Neuanstellungen erfolgen gemäss den Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde Riggisberg.</p> <p><sup>3</sup> Die Lehrkräfte werden weiterhin gemäss Lehreranstellungsgesetzgebung besoldet.</p>
Pensionskasse	<p><sup>4</sup> Die neue Einwohnergemeinde übernimmt die bestehende Pensionskassenlösung der alten Einwohnergemeinden.</p> <p><sup>5</sup> Die Lehrkräfte sind weiterhin bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse BLVK versichert.</p>

## 7. Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen

Übergang mit Aktiven und Passiven	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Das Vermögen der alten Einwohnergemeinden geht mit Aktiven und Passiven auf die neue Einwohnergemeinde Riggisberg mit Wirkung auf den 1. Januar 2009 über.</p> <p><sup>2</sup> Die neue Einwohnergemeinde haftet gegenüber Dritten alleine für die von den alten Einwohnergemeinden eingegangen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes.</p>
Prüfung der letzten Rechnung	<p><sup>3</sup> Die Prüfung der Rechnungen 2008 der Gemeinden Riggisberg und Rüti bei Riggisberg wird von den bisherigen Rechnungsprüfungsorganen für die jeweiligen Einwohnergemeinden durchgeführt.</p>
Genehmigung der letzten Rechnung	<p><b>Art. 20</b> Die neue Einwohnergemeinde genehmigt die Rechnungen der alten Gemeinden aus dem Jahre 2008.</p>
Voranschlag	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Der Voranschlag für das Jahr 2009 wird durch die Gemeinderäte der alten Gemeinden gemeinsam vorbereitet.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung der neuen Einwohnergemeinde verabschiedet den Voranschlag, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern in der ersten Gemeindeversammlung.</p>

## 8. Zuständigkeit zur Beendigung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die neue Einwohnergemeinde führt die hängigen Geschäfte der alten Gemeinden weiter.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinderäte der beiden Gemeinden erstellen per 31.12. 2008 ein Inventar über die hängigen Geschäfte.</p>
-------------------	--

## 9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zustandekommen	<p><b>Art. 23</b> Der vorliegende Fusionsvertrag kommt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Riggisberg und Rüti bei Riggisberg zustande.</p>
----------------	--

Kostenverteiler	<b>Art. 24</b> Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags bis 31. Dezember 2008 anfallen, werden durch die beiden Gemeinden zu gleichen Teilen übernommen (analog Vorvertrag vom 9. Mai 2001, Art. 8).
Rücktritt vom Vertrag	<b>Art. 25</b> Eine Einwohnergemeinde kann vom vorliegenden Vertrag bis zur Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons zurücktreten, wenn die Gemeindeversammlung der betreffenden Einwohnergemeinde dies beschliesst.
Zuständigkeit bei Streitigkeiten	<b>Art. 26</b> Im Falle von Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag resultieren, ist der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Seftigen zuständig.
Eintritt der Rechtswirkungen	<b>Art. 27</b> Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern in Kraft. Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den Gemeinden sind bereits mit dessen Verabschiedung durch das zuständige Gemeindeorgan verbindlich.
Erlasse	<p><b>Art. 28:</b><sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten der neuen Erlasse der neuen Einwohnergemeinde Riggisberg gelten die gemäss Anhang 3 aufgeführten "gültigen" Erlasse als Rechtsgrundlage. Die übrigen Erlasse der Einwohnergemeinden Riggisberg und Rüti bei Riggisberg werden auf den 1. Januar 2009 aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuständigkeit für die Änderungen dieser Erlasse richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung in der neuen Gemeindeordnung.</p> <p><sup>3</sup> Die baurechtliche Grundordnungen und Überbauungsordnungen der alten Einwohnergemeinden behalten innerhalb der alten territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer neuen, für die Einwohnergemeinde Riggisberg gültigen, baurechtlichen Grundordnung.</p>
Salvatorische Klausel	<p><b>Art. 29:</b><sup>1</sup> Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags den derzeit oder künftig geltenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts zuwiderlaufen, so ist die entsprechende Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuständigkeit richtet sich in diesem Fall nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 4 Abs. 3; 23 und 52 Abs. 3)</p>

Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Riggisberg und Rüti bei Riggisberg, am 26. März 2008.

NAMENS DES GEMEINDERATES  
RÜTI BEI RIGGISBERG  
Der Präsident  
  
Rolf Ryser

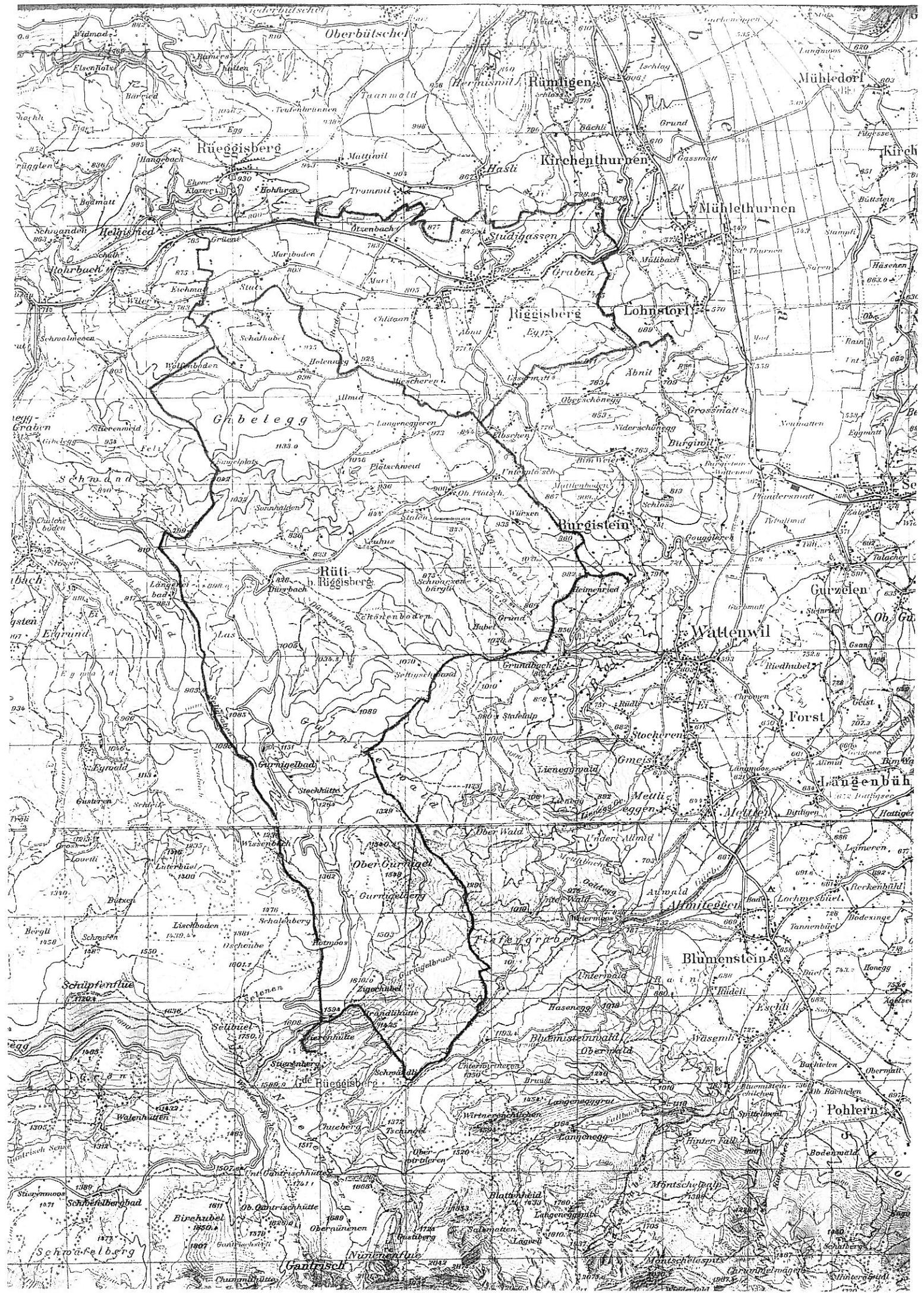
Der Sekretär  
  
Stefan Wetli

NAMENS DES GEMEINDERATES  
RIGGISBERG  
Der Präsident  
  
Hans-Peter Hertig

Die Sekretärin  
  
Karin Lüthi

#### Anhänge zum Fusionsvertrag

- Anhang 1: Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen
- Anhang 2: Gemeindewappen
- Anhang 3: Inventar der bestehenden Reglemente, Verordnungen und sonstigen Erlasses und Beschlüsse der alten Gemeinden (inkl. provisorischer Zeitplan der vorzunehmenden Anpassungen)
- Anhang 4: Inventar der von der Fusion betroffenen Grundstücke der alten Gemeinden
- Anhang 5: Verzeichnis über die Verpflichtungen und Beteiligungen, die den Finanzhaushalt betreffen
- Anhang 6: Inventar der privat- und öffentlichrechtlichen Verträge der Gemeinden
- Anhang 7: provisorischer Finanzplan 2007 - 2013





### Anhang 3 zum Fusionsvertrag

#### Erlasse der Einwohnergemeinden Riggisberg und Rüti bei Riggisberg - gültige Erlasse

Gemeinde	Reglement	Beschluss	Bemerkungen
Organisation			
Riggisberg	Organisations- und Verwaltungsordnung	16.03.1976 mit diversen Änderungen	Aufhebung per 31.12.2008
Rüti	Organisationsreglement mit Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Rüti	11.12.1999	Aufhebung per 31.12.2008
<b>Fürsorge</b>			
Riggisberg	Reglement über das Mietamt	29.07.1974	bleibt in Kraft
Rüti	---		
Riggisberg	Reglement über die Führung des Regionalen Sozialdienstes Riggisberg	23.06.2003	bleibt in Kraft
Rüti	Reglement zur Übertragung und Erfüllung aller Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung der Einwohnergemeinde Rüti	27.06.2003	Aufhebung per 31.12.2008

<b>Vormundschaft</b>					
Riggisberg	Reglement der Vormundschaftskommission Riggisberg	23.06.2003	bleibt in Kraft		
Rüti	---				
<b>Bauwesen</b>					
Riggisberg	Baureglement	24.05.1994 mit diversen Änderungen	bleibt in Kraft	bis zur nächsten Ortsplanungsrevision	
Rüti	Baureglement	06.12.1997	bleibt in Kraft		
Riggisberg	Gebührentarif für die Kontrollen und Nachkontrollen der Feuerungsanlagen	24.06.2004	bleibt in Kraft	Grund: Riggisberg verlangt tiefere Gebühren	
Rüti	Gebührentarif über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra leicht" und Gas	14.12.2002	Aufhebung per 31.12.2008		
Riggisberg	Weisung über die Benützung von Anlagen (Räume, Plätze, etc.)	18.09.2002	bleibt in Kraft; später mit Anlagen der ehemaligen Gemeinde Rüti ergänzen		
Rüti	---				
Riggisberg	Wegreglement	14.12.1946 mit Änderungen vom 30.05.1958	Aufhebung per 31.12.2008	Strassenverzeichnis in einem anderen Reglement festhalten	
Rüti	Wegreglement	27.06.2005	Aufhebung per 31.12.2008		
Riggisberg	Wasserbaureglement	24.03.1995	Aufhebung per 31.12.2008	Grund: Beide sind gleich alt, in Rüti hat es mehr betroffene Gebiete	Später im Reglement auch auf den Übersichtsplan Riggisberg verweisen
Rüti	Wasserbaureglement	10.12.1994	bleibt in Kraft		

Riggisberg	Reglement für die Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen	17.01.1986	Aufhebung per 31.12.2008 Grund: ist im Gebührenreglement geregelt
Rüti	---		
Riggisberg	Abwasserentsorgungsreglement und Tarif	15.12.2004	bleibt in Kraft
Rüti	Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rüti	02.10.1998	Aufhebung per 31.12.2008 Grund: Die Anschlussgebühr in Riggisberg ist höher, dafür ist der Verbrauch günstiger
Riggisberg	Richtlinien über die Abgeltung der Planungsmehrwerthe	08.07.2004	bleibt in Kraft
Rüti	---		
Riggisberg	Schutzzonenplan	24.05.1994	bleibt in Kraft
Rüti	Schutzzonenplan Landschaft und Ortsbild	06.12.1997	bleibt in Kraft bis zur nächsten Ortsplanungsrevision
Rüti	Schutzzonenplan Quellfassung Duferen		bleibt in Kraft
Riggisberg	Verkehrsrichtplan	30.03.1994	bleibt in Kraft
Rüti	---		
Riggisberg	Zonenplan	24.05.1994 mit diversen Änderungen	bleibt in Kraft
Rüti	Zonenpläne	06.12.1997	bleibt in Kraft
Rüti	Teilzonenplan Gurnigel-Berghaus im Rahmen der Moorlandschaftsplanung Gurnigel-Gantrisch		bleibt in Kraft bis zur nächsten Ortsplanungsrevision
Riggisberg	Siedlungsrichtplan	30.05.1994	bleibt in Kraft

Rüti	---			
Riggisberg	Überbauungsordnungen - Ueo Tennisanlage - Ueo Bezirksspital Riggisberg - Ueo Zelg - Ueo Sonne - Ueo Gerbi	27.01.1983 17.09.1991 16.12.1992 m. Änderungen 26.06.1996 m. Änderungen 16.08.2004		bleiben in Kraft
Rüti	---			
Riggisberg	Strassen-Register	14.12.946	bleibt in Kraft	
Rüti	Strassenverzeichnis im Wegreglement aufgenommen	27.06.2005	bleibt in Kraft	später in einem Register zusammenfassen
Riggisberg	Ueo Werkleitungen - Ueo Otzenbach - Ueo Kirchmattstr.-Grabenstr.	25.10.2004 03.11.2005	bleiben in Kraft	
Rüti	Ueberbauungsplan 3613-2 Abwasser, Neuhaus - Plötsch	05.11.2001	bleibt in Kraft	
<b>Erziehung</b>				
Riggisberg	Schulreglement	02.05.1996 m. Änderung	bleibt in Kraft	
Rüti	Schulreglement der Einwohnergemeinde Rüti	20.06.1997	Aufhebung per 31.12.2008	
Riggisberg	Reglement für die Benützung von Schulräumen und Aussenanlagen der Primar- und Sekundarschule "Aebnit"	23.11.1992	Aufhebung per 31.12.2008 Grund: ist grösstenteils in der Weisung über die Benützung von Anlagen (Räume, Plätze, etc.) enthalten.	
Rüti	---			

Riggisberg	Richtlinien des Gemeinderates für die Mitwirkung des Elternrates an den Kindergarten und der Primarschule Riggisberg	18.05.2005	bleibt in Kraft
Rüti	---		
Riggisberg	Reglement für die Bibliothek Riggisberg	25.02.1993	bleibt in Kraft Bibliothekskommission fällt weg, evtl. später anders regeln.
Rüti	---		
<b>Polizei und Justiz</b>			
Riggisberg	Datenschutzreglement	07.03.1985	Aufhebung per 31.12.2008
Rüti	Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Rüti	14.12.2002	bleibt in Kraft
Riggisberg	Marktreglement	17.04.1943 mit Änderungen	Aufhebung per 31.12.2008 Evtl. später nötige Ärtiksei in einem neuen Ortspolizeireglement integrieren.
Rüti	---		
Riggisberg	Gebührentarif für die öffentliche Waage im Wohn- und Pflegeheim Riggisberg	08.12.1998	bleibt in Kraft
Rüti	---		
Riggisberg	Ladenschlussreglement	15.12.1982	Aufhebung per 31.12.2008 Grund: ist bereits in den Kantonalen Erlassen ausführlich geregelt.
Rüti	---		
Riggisberg	Feuerwehrreglement	09.12.2003	bleibt in Kraft

Rüti	Feuerwehrreglement mit Dienstordnung der Einwohnergemeinde Rüti	13.12.2003	Aufhebung per 31.12.2008
Riggisberg	Gebühren- und Bussenordnung der Feuerwehr Riggisberg	20.12.2004	bleibt in Kraft
Rüti	Dienstordnung im Anhang beim Feuerwehrreglement	13.12.2003	Aufhebung per 31.12.2008
Riggisberg	Entschädigungen, Sold- und Spesenansätze der Feuerwehr Riggisberg	20.12.2004 mit Änderung	bleibt in Kraft
Rüti	---		
Riggisberg	Abfallreglement mit Gebührentarif	27.06.1991 mit Änderungen	bleibt in Kraft Die „Spezialfälle“ in Rüti (Restaurant Gurnigelbad, Berghaus und untere Gantrischhütte) müssen später im Reglement berücksichtigt werden. Die Gemeinde Rüti gehört zu den AVAG-Gemeinden → System vorläufig übernehmen
Rüti	Abfallreglement und Gebührentarif zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Rüti	11.06.1993, Ergänzungen 14.12.2002,	Aufhebung per 31.12.2008
Riggisberg	Reglement über das öffentliche Plakatwesen	20.12.1941 m. Änderung	Aufhebung per 31.12.2008 Grund: veraltet
Rüti	---		
Riggisberg	Reglement betreffend Sonntagsruhe	22.12.1906	Aufhebung per 31.12.2008 Evtl. später nötige Artikel in einem neuen Ortspolizeireglement integrieren.
Rüti	---		

Riggisberg	Ortspolizeireglement	27.06.1953	bleibt in Kraft Jedoch möglichst rasch ein neues, aktuelleres Ortspolizeireglement erlassen
Rüti	---		
Riggisberg	Polizeiverordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Riggisberg	23.12.1933 m. Änderung	Aufhebung per 31.12.2008 Evtl. später nötige Artikel in einem neuen Ortspolizeireglement integrieren
Rüti	---		
Riggisberg	Hühnersperre-Reglement	21.07.1945	Aufhebung per 31.12.2008 Grund: veraltet
Rüti	---		
Riggisberg	Reglement betreffend die Einsammlung von Maikäfern	29.05.1948	Aufhebung per 31.12.2008 Grund: veraltet
Rüti	---		
Riggisberg	Reglement für ausserordentliche Lagen	08.02.1989	bleibt in Kraft
Rüti	Reglement für ausserordentliche Lagen	10.12.1988	Aufhebung per 31.12.2008
<b>Finanzen</b>			
Riggisberg	Weisung des Gemeinderates betreffend Kosten- und Kreditkontrolle bei besonderen Verpflichtungskrediten	16.08.2003	bleibt in Kraft Evtl. später in der Organisations- und Geschäftsordnung integrieren
Rüti	---		
Riggisberg	Weisung des Gemeinderates betreffend kurzfristige Finanzbeschaffung und Finanzanlagen	17.06.2004	bleibt in Kraft Evtl. später in der Organisations- und Geschäftsordnung integrieren

Rüti	---		
Riggisberg	Weisung für den Bezug der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten, unpersönlichen Generalabonnemente der SBB "Tageskarten Gemeinde"	10.11.2004 mit Änderung	bleibt in Kraft
Rüti	---		
Riggisberg	Gebührenreglement mit Gebührentarif	11.12.2000	bleibt in Kraft
Rüti	Gebührenreglement mit Gebührentarif der Einwohnergemeinde Rüti	14.12.2002	Aufhebung per 31.12.2008
Riggisberg	Reglement über den Friedrich Kopp-Fonds	11.12.2000	bleibt in Kraft
Rüti	---		
Riggisberg	Reglement über den Schulleiterfonds	25.06.2002	bleibt in Kraft Evtl. später mit Fondsreglement Klassenkasse (Rüti) vereinen
Rüti	Fondsreglement zur Mitfinanzierung der Schülertransporte in die Turnhalle und der Benützungskosten für die Turnhalle Riggisberg	30.03.1998	Aufhebung per 31.12.2008
Rüti	Fondsreglement für die Partnerschaft mit der Gemeinde Mystice	30.03.1998	Aufhebung per 31.12.2008
Rüti	Fondsreglement Klassenkasse	30.03.1998	bleibt in Kraft Evtl. später mit dem Schulleiterfonds (Riggisberg) vereinen
Riggisberg	Personalreglement	18.12.1996 mit Änderungen	bleibt in Kraft

Rüti	Personalreglement der Einwohnergemeinde Rüti	12.12.1998	Aufhebung per 31.12.2008
Riggisberg	Reglement über die Pensionskasse	22.07.1961	Aufhebung per 31.12.2008
Rüti	---		
<b>Steuern</b>			
Riggisberg	Reglement über die Liegenschaftssteuer (LstR)	05.12.2001	bleibt in Kraft
Rüti	Liegenschaftssteuerreglement der Einwohnergemeinde Rüti	08.12.2001	Aufhebung per 31.12.2008
<b>Gemeindeausgleichskasse</b>			
Riggisberg	Reglement für die Gemeindeausgleichskasse	25.04.1995	Aufhebung per 31.12.2008
Rüti	---		
<b>Elektrizitätsversorgung</b>			
Riggisberg	Reglement der Elektrizitätsversorgung Riggisberg	24.06.2004	bleibt in Kraft
Rüti	---		
Riggisberg	Verordnung der Elektrizitätsversorgung Riggisberg	04.09.2004	bleibt in Kraft
Rüti	---		
Riggisberg	Anschlussgebühren- und Entschädigungsverordnung der Elektrizitätsversorgung Riggisberg	04.12.2004	bleibt in Kraft

Rüti	---			
Riggisberg	Stromtarife	04.12.2004, 11.12.2000, 08.12.1999, 27.06.1994, 16.12.1992	bleibt in Kraft	
Rüti	---			
<b>Wasserversorgung</b>				
Riggisberg	Wasserversorgungsreglement und Tarif	15.12.2004	bleibt in Kraft	
Rüti	Wasserversorgungsreglement und Tarif der Einwohnergemeinde Rüti	28.06.2004 Änderung 03.04.2006	Aufhebung per 31.12.2008	Riggisberg hat etwas höhere jährliche Grundgebühren, Rüti höhere Anschlussgebühren.  Problematik: Wenn das Reglement der Gemeinde Riggisberg weiterhin gilt, haben grosse Häuser ohne Wasseraanschluss eine unverhältnismässig hohe Gebühr für die jährlich wiederkehrende Löschgebühr zu entrichten (z.B. Rüegsegger, Horst, Aeschbacher Samuel, Sägerei Trachsel AG f. Lagerhalle). Dieses Problem muss nach der Fusion rasch gelöst werden (evtl. Reglementsänderung oder Tarifänderung).
<b>Holzwirtschaft</b>				
Rüti	Holzreglement der Gemeinde Rüti	26.06.2006	bleibt in Kraft	
<b>Reglemente anderer Gemeinden</b>				
Riggisberg	Reglement des Gemeindeverbandes ARA mittleres Gürbetal	20.04.1967	bleibt in Kraft	
Rüti	---			

Riggisberg	Organisations- und Verwaltungsreglement der Begräbnisgemeinde Riggisberg-Rüti	10.03.1981	gilt neu als Reglement der Einwohnergemeinde Riggisberg
Rüti	dito	dito	dito
Riggisberg	Gebühren und Kostentarif der Begräbnisgemeinde Riggisberg-Rüti	22.02.1993	gilt neu als Verordnung der Einwohnergemeinde Riggisberg
Rüti	dito	dito	dito
Riggisberg	Reglement über die Grabunterhaltsgebühren der Begräbnisgemeinde Riggisberg/Rüti	11.12.2001	dito
Rüti	dito	dito	dito
<b>GR-Weisungen</b>			
Rüti	Weisungen betr. die EDV bei der Gemeindeverwaltung	02.02.2004	Aufhebung per 31.12.2008
Rüti	Weisungen für die Amtsübergabe bei personellen Wechseln Gemeinderat und Kommissionen	13.04.2005	Aufhebung per 31.12.2008
Rüti	Funktionendiagramm der Einwohnergemeinde Rüti	22.11.2004	Aufhebung per 31.12.2008



Steuerverwaltung des Kantons Bern / Intend.      à des impôts du canton de Berne

Amtliche Bewertung der Grundstücke  
Evaluation officielle des immeubles

## Eigentümerkarte

### Fiche de propriétaire

**EIGENTÜMER/PROPRIÉTAIRE**  
**022.603.802.09**  
**Einwohnergemeinde**  
**Riggisberg**

### 3132 Riggisberg

Grundstücknummer No d'immuble	Fläche Superficie A	Unproduktiver Boden Sol improductif B	Bergrecht Droit d'alpage C	Wald Forêt D	Übrige Fläche Autres superficies E	Amtlicher Wert Valeur officielle F	Gültig ab Valable dès G	Anteil Wald Part forêt G
110 364-001	142				142	722 569 174	0 400 193	2003 2005 2005
364-003						71 36 71	0 0 0	2002 2002 2002
424 441 454 455 456 517 518 519 520 521 523 524 528 529 557 562 563 621 623 631 632 647 648 651 652 675 676 677		26 36 71 72 102 89 1496 2322 2086 1302 1104 1325		102 51 1496 2322 2086 1302 1104 1325		1999 399 320 2086 1302 1104 1325	1999 300 320 87 158 101 86 101 1212 3498 1939 1917 13356 6135 2916 8328 1815 2822 21037 80 144	A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z
<b>NUR GEBAUDE BÂTIMENT SEULEMENT</b>								
								24 496 100

879

RIGGISBERG

DATUM/DATE  
19.03.2007

BLATT/FEUILLET  
1



Steuerverwaltung des Kantons Bern / Intendant  
e des impôts du canton de Berne

Amtliche Bewertung der Grundstücke  
Evaluation officielle des immeubles

## Eigentümerkarte

**EIGENTÜMER/PROPRIÉTAIRE**  
022.603.802.09  
**Einwohnergemeinde**  
**Riggisberg**

## 3132 Riggisberg

**EIGENTÜMER/PROPRIÉTAIRE**  
022.603.802.09  
**Einwohnergemeinde**  
**Riggisberg**

## Fiche de propriétaire

RIGGISBERG

DATUM/DATE

19.03.2007

BLATT/FEUILLET

2

879

RIGGISBERG

DATUM/DATE

19.03.2007

BLATT/FEUILLET

2

Grundstücknummer No d'immeuble	Fläche Superficie A	Unproduktiver Boden Sol improductif B	Bergrecht Droit d'alpage C	Wald Forêt D	Übrige Fläche Autres superficies E	Amtlicher Wert Valeur officielle F	Gültig ab Valable dès G	Anteil Wald Part forêt G
678	2269				35	2269	0	2002
693	611				576	50	2002	
694	841				841	0	2002	
698	1762				1762	0	2004	
699	387				387	0	2002	
700	1010				1010	0	2004	
701	404				404	0	2004	
702	8574				8574	0	2004	
711	391				391	0	2002	
825	7290				7290	13	950	
919	87				37	10	2004	
934	4911				4911	1	771	
935	838				838	350	2003	
1068	13004				13004	3	826	
1073						0	1999	
1076						0	1999	
1080	63				63	10	500	
1107	30				30	2	900	
1111	126				126	143	100	
1121	567				567	98	660	
1124	11109				11109	12	891	
1129	1034				1034	0	2002	
1164	1065				1065	717	0	
1216	178				178	29	0	
1220	1215				1215	12	300	
1235	3464				3464	3	593	
1237	106				106	32	200	
1264	2996				2996	0	2002	
1285	2145				2145	38	700	
1305	137				137	0	1999	
1320								

NUR GEBAUDE  
BÂTIMENT SEULEMENT

24 496 100



## Eigentümerkarte

EIGENTÜMER/PROPRIÉTAIRE  
022.603.802.09  
Einwohnergemeinde  
Riggisberg

### 3132 Riggisberg

EIGENTÜMER/PROPRIÉTAIRE  
879 RIGGISBERG  
022.603.802.09 DATUM/DATE  
Evaluation officielle des immeubles BLATT/FEUILLET  
Riggisberg 3

## Fiche de propriétaire

Grundstücknummer No d'immeuble	Fläche Superficie A	Unproduktiver Boden Sol improductif B	Bergrecht Droit d'alpage C	Wald Forêt D	Übrige Fläche Autres superficies E	Amtlicher Wert Valeur officielle F	Gültig ab Valable dès G	Anteil Wald Part forêt G
1332	440				440	0	2002	
1349	1710				1710	160	2002	
1356	5555				5555	10	2002	
1357	235				235	0	2002	
1379	906				906	0	2002	
1390	1411				1411	0	2002	
1400	974				974	0	2002	
1440	1767				1767	0	2003	
1494	2453				2453	45	2003	
1502	403				403	210	2002	
1505	18489				18489	39	2002	
9002						18	200	1999
9003						5	700	1999
9005						6	200	1999
9006						39	300	1999
9013						3	100	1999
9014						35	600	1999
9017						15	600	1999
9022						6	500	2001
9025						29	500	2002
9028						5	200	2006
NUR GEBAUDE BATIMENT SEULEMENT								
							24	496 100


**Eigentümerkarte**  
 Steuerverwaltung des Kantons Bern / Intendance  
 Amtliche Bewertung der Grundstücke  
 Evaluation officielle des immeubles

s impôts du canton de Berne

**EIGENTÜMER/PROPRIÉTAIRE**  
 022.603.059.08  
 Einwohnergemeinde  
 Rütli

882 RUETI B. R.

DATUM/DATE  
 05.07.2004  
 BLATT/FEUILLET  
 1

### Fiche de propriétaire

**3099 Rütli b.Riggisberg**  
**EIGENTÜMER/PROPRIÉTAIRE**  
 022.603.059.08  
 Einwohnergemeinde  
 Rütli

**3099 Rütli b.Riggisberg**  
**EIGENTÜMER/PROPRIÉTAIRE**  
 022.603.059.08  
 Einwohnergemeinde  
 Rütli

Grundstücknummer No d'immeuble	Fläche Superficie A	Unproduktiver Boden Sol improductif B	Bergrecht Droit d'alpage C	Wald Forêt D	Ubrige Fläche Autres superficies E	Amtlicher Wert Valeur officielle F	Güting ab Valable des G	Anteil Wald Part forêt A	Anteil Wald Part forêt B	Anteil Wald Part forêt C	Anteil Wald Part forêt D	Anteil Wald Part forêt E	Anteil Wald Part forêt F	Anteil Wald Part forêt G	
74	572				572	71 000	1999								59 121
77	3607				3607	0	2004								2 419
78	1133	53			1133	0	2004								0
79	53	26			70	0	2004								0
80	96				4176	20	2004								0
81	4176				2667	110	2004								0
82	2679	12			1906	0	2004								56 702
83	1906				40	0	2004								1 653 470
85	60				33	3 500	1999								0
86	40				2196	2965	1 110								6
87	89	33			1724	1724	130								0
89	5161				1708	352	0								0
90	1724				6841	984	110								0
104	1724				6242	6242	0								0
105	1708				986	986	0								0
106	6841				5735	5735	0								0
110	6242				476	476	0								0
119	986				9424	9424	0								0
120	5735				5595	5595	0								0
121	476				28	28	0								0
173	9424				261	261	62 900								2004
274	5595	67			546	546	172 600								1999
275	261	39			546	546	0								2004
279	546				5 700	5 700	0								1999
317	546														1999
328	546														1999
465	546														1999
510	546														1999
9006	546														1999
9007	546														1999
9201	546														1999

## **Eigentümerkarte**

## **Fiche de propriétaire**

**EIGENTÜMER/PROPRIÉTAIRE**  
 022.601.592.00  
**Schulgemeinde**  
**Rütli**

**3099 Rütli b.Riggisberg**

Grundstücknummer No d'immeuble	Fläche Superficie <b>A</b>	Unproduktiver Boden Sol improductif <b>B</b>	Bergrecht Droit d'alpage <b>C</b>	Wald Forêt <b>D</b>	Ubrige Fläche Autres superficies <b>E</b>	Amtlicher Wert Valeur officielle <b>F</b>	Gültig ab Valable dès <b>G</b>	Anteil Wald Part forêt <b>G</b>
<b>438</b>	<b>25856</b>	<b>330</b>		<b>1284</b>	<b>24242</b>	<b>6 180</b>	<b>2004</b>	<b>480</b>

**NUR GEBÄUDE  
BATIMENT SEULEMENT**

**0**



## Eigentümerkarte

### Fiche de propriétaire

EIGENTUEMER/PROPRIETAIRE  
022.603.801.01  
Begränksgemeinde  
Riggisberg-Rütli

3132 Riggisberg

Grundstücknummer No d'immeuble	Fläche Superficie <b>A</b>	Unproduktiver Boen Sol improductif <b>B</b>	Bergrecht Droit d'apage <b>C</b>	Wald Forêt <b>D</b>	Ubrige Fläche Autres superficies <b>E</b>	Amtlicher Wert Valeur officielle <b>F</b>	Gültig ab Valable dès <b>G</b>	Anteil Wald Part forêt <b>G</b>
527	5631			5631		958 000	2002	5 631
NUR GEBÄUDE BATIMENT SEULEMENT							958 000	0

879 RIGGISBERG  
DATUM/DATE 26.04.2003  
BLATT/FEUILLET 1

# Verzeichnis über die Verpflichtungen und Beteiligungen, die den Finanzaushalt betreffen Jahr 2006

## Einwohnergemeinde Riggisberg

Rechts-form	Name	Öffentl. Recht	Privat-Recht	Zweck	Art der Verpflichtung	Finanzierungs-, Haftungs- und Nachschusspflicht	Gemeindevertreter	Bemerkungen
BLS AG 1154.01			X	Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Eisenbahn, Bus und Schiffahrt sowie Tourismus und Freizeit	Aktionärin	Finanzierung: Art. 3 Statuten; Das Aktienkapital beträgt 79'442'336.00, 100% liberaliert	Hans Ulrich Weiss, Ressortvorsteher	581 Namensaktien à nom. Fr. 10.—
AG für Abfallbewertung 1154.04			X	Transport und Sanierung von Abfällen	Aktionärin	153 Namensaktien à nom. Fr. 100.—	Hans Ulrich Weiss, Ressortvorsteher	
<b>Aktiengesellschaften</b>								
Youtility AG Einwohnergemeinde Riggisberg = Beteiligungspartner 1154.05	Regionale Energieversorgung		X			Gründungs- und Partnervertrag Youtility AG vom 14.09.2000.		
<b>Unternehmen</b>								
Ziffer 4.5 Verlust; Bei einem Geschäftsverlust besteht für die Beteiligungspartner weder eine Nachschusspflicht, noch die Pflicht, der Youtility AG Darlehen zu gewähren.								
Ziffer 9.3 Finanzierung der Gesellschaft; Im Falle des Konkurses oder der Zahlungsunfähigkeit eines Beteiligungspartners bemühen sich die Beteiligungspartner gemeinsam, den Aktienanteil des zahlungsunfähigen Beteiligungspartners im Verhältnis ihres Anteils am Aktienkapital der AG zu übernehmen.								
Ziffer 12, Inkrafttreten, Dauer und Auflösung;								
3. Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer des Bestehens der AG abgeschlossen, mindestens jedoch für eine Laufzeit von 5 Jahren. Der Vertrag verlängert sich anschliessend automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, falls er nicht von einem Beteiligungspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende der jeweilige, Vertragszeit gekündigt wird.								
4. Der Beteiligungspartner, welcher sein freies Kündigungsrecht ausübt, hat keinen Anspruch auf Rückkauf seiner Aktien durch die AG. Er ist indessen gehalten, seine Aktien der AG, bzw. den Beteiligungspartner zum Kauf anzubieten.								
Thomas Kurmann, Ressortvorsteher								
100 Aktien à nom. Fr. 100.—								

# Verzeichnis über die Verpflichtungen und Beteiligungen, die den Finanzaushalt betreffen Jahr 2006

## Einwohnergemeinde Riggisberg

Rechtsform	Name	Öffentl. Recht	Privat-Recht	Zweck	Art der Verpflichtung	Finanzierungs-, Haftungs- und Nachschusspflicht	Gemeindevertreter	Bemerkungen
	Spar- und Leihkasse Riggisberg 1021.01 1021.05	X		Betrieb einer Regionalbank	Aktionärin	Finanzierung: Das Aktienkapital beträgt Fr. 20'000'000.00 und ist eingeteilt in 4'000 Aktien zu Fr. 5'000.00, die voll einbezahlt sind.	Michael Bürgi, Ressortvorsteher	7 Namensaktien SLR à nom. Fr. 500.00 (Einwohnergemeinde) + 10 Namensaktien SLR à nom. Fr. 500.00 (Friedrich Kopp-Fonds)
	BKW FMB Energie AG 1021.02	X		Versorgung und Handel mit Energie	Aktionärin	Finanzierung: Art. 3 Statuten; das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 132'000'000.00 und ist eingeteilt in 52'800'000.00 auf den Namen lautende Aktien im Nennwert von je CHF 2.50. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.	Thomas Kummann, Ressortvorsteher	1800 Namensaktien BKW AG à nom. Fr. 2.50
	Bezirksspital Riggisberg 400	X		Betrieb eines Bezirkspitals	Verbandsmitglied	Art. 28 Statuten; für die Verbindlichkeiten des Spitals haftet nur das Vermögen desselben; jede persönliche Haftbarkeit der beteiligten Gemeinden wird ausgeschlossen.	Christine Bär, Ressortvorsteherin	Im Verzeichnis 2007 löschen. Übergang an Kanton Auflösung Spitalverbund Region Schwarzwasser und mittleres Gürbetal, vgl. GVB 27.03.2007
	Gemeindeverbande					Art. 29 Statuten; Statutänderungen können jederzeit durch Beschluss der Delegiertenversammlung revidiert werden, wozu es aber einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden bedarf.		

# Verzeichnis über die Verpflichtungen und Beteiligungen, die den Finanzaushalt betreffen

## Jahr 2006

### Einwohnergemeinde Riggisberg

Rechts-form	Name	Öffentl. Recht	Privat-Recht	Zweck	Art der Verpflichtung	Finanzierungs-, Haftungs- und Nachschusspflicht	Gemeindevertreter	Bemerkungen
Gemeindeverbände	ARA Gürbetal 710		X	Besorgt im Auftrag der Verbandsgemeinden die Abwasserreinigung	Verbandsmitglied	Finanzierung; Art. 46 OGR; die Geschäftsleitung informiert die Verbandsmitglieder jährlich über ihre zu leistenden Beiträge.  Die Höhe der zu leistenden Beiträge richtet sich nach dem Prozentsatz des gültigen Kostenverteilers.  Haftung; Art. 56 OGR; sie haften für ihre im Zeitpunkt des Ausscheidens dem Verband gegenüber bestehenden laufenden und rückständigen Verpflichtungen, berechnet nach dem dazumal gültigen Kostenverteiler	Thomas Kurmann, Ressortvorsteher	Der Austritt erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Kündigungsfrist von 3 Jahren.  Der Austritt von Verbandsmitgliedern ist nur möglich, wenn dies die Fortführung des Verbandes nicht übermässig erschwert, alle Verbandsaufgaben für den Austretenden hinfällig geworden sind, oder diese zweckmässiger ausserhalb des Verbandes erfüllt werden können.  Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattungen geleisteter Beiträge und keinen Anteil am Verbandsvermögen.

# Verzeichnis über die Verpflichtungen und Beteiligungen, die den Finanzaushalt betreffen Jahr 2006

## Einwohnergemeinde Riggisberg

Rechts-form	Name	Öffentl. Recht	Privat-Recht	Zweck	Art der Verpflichtung	Finanzierungs-, Haftungs- und Nachschusspflicht	Gemeindevertreter	Bemerkungen	
Gemeindeverbarende	Begräbnisgemeinde Riggisberg- Rüti 740	X		Erfüllung Begräbniswesens	Verbandsmitglied	<p>Finanzierung: Art 48 Statuten; die Kosten für den Betrieb und Unterhalt des Friedhofes werden bestritten aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsenträgen der Verbandsgemeinden;</li> <li>- Gebühren (laut Gebührentarif);</li> <li>- Erträge aus dem Betriebsvermögen;</li> <li>- Freiwillige Zuwendungen</li> </ul> <p>Art. 49 Reglement; die Beiträge werden jeweils an der Begräbnisgemeindeversammlung im 4. Quartal festgesetzt.</p> <p>Art. 50 Reglement; die ordentlichen und außerordentlichen Beiträge werden nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde berechnet. Für die Einwohnerzahl gilt der 30. Juni als Stichtag.</p> <p><b>Haftung:</b> Art. 97 Reglement; den Gläubigern gegenüber haften die Verbandsgemeinden für die zu Zeit der Auflösung bestehenden Verbandsschulden solidarisch.</p>	Hans-Peter Hertig, Ressortvorsteher	<p>Eine Verbandsgemeinde kann austreten, wenn dadurch die Fortführung des Verbandes nicht beeinträchtigt wird und die Aufgaben des Begräbniswesens zweckmässiger außerhalb des Verbandes erfüllt werden können. Ein Austritt muss 2 Jahre im voraus auf Ende eines Kalenderjahres angekündigt werden.</p>	
Stiftungen	Stiftung Psychogeriatrisches Heim Oberried 582		X	Keine Statuten	Keine Mitgliedschaft	Spenden	Christine Bär, Ressortvorsteherin		
Andere Gesellschaften	Regionales Kompetenzzentrum Köniz, Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe 160		X	Ausbildung von Zivilschutzpflichtigen	Vertragspartner	<p>Art. 12 Vereinbarung; Änderungen der Vereinbarung bedürfen des einfachen Mehrs der Vertragsgemeinden, welche nach dem Verteilchlüssel gemäss Ziffer 7.1.2 zusammen auch mindestens die Hälfte der Kosten zu tragen haben. Die Auflösung der Vereinbarung oder die Liquidation der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen bedürfen der 2/3- Mehrheit der Vertragsgemeinden.</p> <p><b>Haftung:</b> für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.</p>	Hans-Peter Hertig, Ressortvorsteher		

# Verzeichnis über die Verpflichtungen und Beteiligungen, die den Finanzaushalt betreffen Jahr 2006

## Einwohnergemeinde Riggisberg

Rechts-form	Name	Öffentl. Recht	Privat-Recht	Zweck	Art der Verpflichtung	Finanzierungs-, Haftungs- und Nachschusspflicht	Gemeindevertreter	Bemerkungen
						<b>Zusammenarbeitsvertrag</b> Art. 23.1 Zusammenarbeitsvertrag; die Kosten der ZSO und der Zivilschutzstelle werden im Verhältnis der Einwohnerzahl (Stichtag jährlich jeweils 31.12.) unter den Vertragsgemeinden aufgeteilt.		
Regionale Führungs- und Zivilschutzorganisation Sitzgemeinde: Riggisberg Vertragsgemeinden: Burgistein, Kirchenthurnen, Lohnstorf, Müleithurnen, Rüeggisberg, Rümligen und Rüti bei Riggisberg 160	X			Erfüllung der durch Gesetze und Erlasse übertragenen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes	Vertragspartner (Zusammenarbeitsvertrag gemäss Art. 5 Gemeindegesetz)	<b>Art. 23.2 Zusammenarbeitsvertrag;</b> die Sitzgemeinde ist für die Besoldung des C ZSO, C ZSO Stv und des Zivilschutzstellenleiters zuständig. Die Kosten werden gemäss Art. 23 Abs. 1 aufgeteilt.  <b>Art. 23.3 Zusammenarbeitsvertrag;</b> die KBK- und RFO-Mitglieder erhalten Entschädigung nach Personalreglement der Sitzgemeinde. Die Kosten werden gemäss Art. 23 Abs. 1 aufgeteilt.	Hans-Peter Hertig, Ressortvorsteher	Die Kündigung durch eine Vertragsgemeinde kann nur auf Jahresende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate. Sie ist der KBK mit eingeschriebinem Brief mitzuteilen.
Andere Gesellschaften						<b>Art. 23.4 Zusammenarbeitsvertrag;</b> Jede Vertragsgemeinde trägt auf ihrem Gemeindegebiet: - die Materialkosten für Übungen zum Wohl der Allgemeinheit, - die Schutzaumversalabgaben, - die Errichtung, Wartung, den Betrieb und Ersatz der Alarmierungsmittel		<b>Art. 23.5 Zusammenarbeitsvertrag;</b> die Sitzgemeinde führt die laufende Rechnung der KBK und beverschusst die erforderliche Mittel. Sie kann von den Vertragsgemeinden Akontozahlungen gemäss Beitragsschlüssel einfordern.  <b>Art. 23.6 Zusammenarbeitsvertrag;</b> die Sitzgemeinde erstellt bis am 31.03. des folgenden Jahres jährlich eine Kostenableitung zuhanden der Vertragsgemeinden.

# Verzeichnis über die Verpflichtungen und Beteiligungen, die den Finanzaushalt betreffen Jahr 2006

## Einwohnergemeinde Riggisberg

Rechts-form	Name	Öffentl. Recht	Privat-Recht	Zweck	Art der Verpflichtung	Finanzierungs-, Haftungs- und Nachschusspflicht	Gemeindevertreter	Bemerkung 1.
	SKOS Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe 589		X	Förderung von Kompetenz, Koordination und Zusammenarbeit in der öffentlichen und privaten Sozialhilfe auf Kommunaler, regionaler, kantonalen und eidg. Ebene	Kollektivmitglied	Finanzierung; Art. 16 Statuten; die SKOS arbeitet auf gemeinnütziger Basis ohne Gewinnabsicht. Zur Deckung ihrer Auslagen dienen die Mitgliederbeiträge, der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen sowie Zuwendungen.  Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung zu leisten.  Haftung: Art. 16 Statuten; für Verbindlichkeiten der SKOS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.  Nachschusspflicht: keine	Christine Bär, Ressortvorsteherin	Bei Auflösung des Förderverbandes wird vorhandenes Vermögen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen (SODK) übergeben (Art. 17)
	Musikschule Gürbetal 214		X	Betrieb einer Musikschule	Vereinsmitglied	Finanzierung; Dekret über die Musikschulen und Konseravtoren Art. 11; die Kosten der allgemeinen Musikschule werden gedeckt durch: a) Schulgelder; b) Andere Betriebserlöse, Spenden und Beiträge privater Träger; c) Betriebsbeiträge des Staates; d) Schulkostenbeiträge nicht beteiligter Gemeinden; e) Leistungen beteiligter Gemeinden	Matthias Jakob, Delegierter Hans Gonseth, Delegierter	Beteiligte Gemeinden können unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende Schuljahr austreten  Nicht beteiligte Gemeinden bezahlen Schulkostenbeiträge gemäß Artikel 15 des Musikschuldekkretes.

# Verzeichnis über die Verpflichtungen und Beteiligungen, die den Finanzaushalt betreffen Jahr 2006

## Einwohnergemeinde Riggisberg

Rechts-form	Name	Öffentl. Recht	Privat-Recht	Zweck	Art der Verpflichtung	Finanzierungs-, Haftungs- und Nachschusspflicht	Gemeindevertreter	Bemerkungen
	Professionelle Asylkoordination der Regionalen Sozialberatung Belp (PAG) 583		X	Führung einer professionellen Asylkoordination auf Gemeindeebene	Vertragspartner	Dienstleistungsvertrag vom 23.07.2002/12.02.2003  Art. 6.6 Defizit und Überschuss; ergibt sich aus der <sup>1</sup> Betrieb der PAG ein Defizit, so wird dieses nach Abzug allfälliger Guthaben aus vorhergehenden Jahren im Verhältnis der Einwohnerzahl aller RSB- Gemeinden und den der PAG-RSB angeschlossenen Gemeinden aufgeteilt (Stichtag 1. Januar des Betriebsjahres). Ein allfälliges Guthaben wird im Verhältnis der Anzahl Übernachtungen von Asylsuchenden in den einzelnen Gemeinden aufgeteilt, sofern es den Betrag von Fr. 50'000.— übersteigt.	Christine Bär, Ressortvorsteherin	Kündigung auf Jahresende, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten.
	Regionaler Sozialdienst (RSD)					Beim Austritt einer Gemeinde wird ihr vom allfälligen Guthaben ihr Anteil im Verhältnis der Anzahl Übernachtungen von Asylsuchenden ausbezahlt, sofern das Gesamtguthaben den Betrag von Fr. 50'000.— übersteigt.		
	Sitzgemeinde: Riggisberg Vertragsgemeinden: Guggisberg, Kirchenthurnen, Lohnstorf, Mühlenthalen, Niedermuhlern, Rüeggisberg, Rümligen, Rüscheegg und Rüti 589		X	Betrieb eines regionalen Sozialdienstes und Bildung einer gemeinsamen Sozialbehörde	Vertragspartner (Zusammenarbeitsvertrag gemäss Art. 5 Gemeindegesetz)	Zusammenarbeitsvertrag vom 31.12.2003  gemäss Art. 5 Gemeindegesetz zur Schaffung und Betreibung eines regionalen Sozialdienstes.  Art. 19 Vertrag; Rechnung, Bevorschussung; Die Sitzgemeinde führt die laufende Rechnung des RSD und bevorschusst die erforderlichen Mittel. Sie kann von den Vertragsgemeinden Akontozahlungen einfordern.  Art. 21 Vertrag; die Lohnaufwendungen des Fach- und Administrativpersonals und die Weiterbildungskosten, des Fachpersonals werden, soweit zulässig, durch die Sitzgemeinde der Lastenverteilung zugeführt.  Art. 22 Vertrag; sämtliche nicht lastenausgleichsberechtigte Kosten werden den Vertragsgemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl in Rechnung gestellt. Massgebend sind die Zahlen der Finanzdirektion des Kantons Bern, Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres.	Christine Bär, Ressortvorsteherin	Kündigung auf Jahresende. Kündigungsfrist 12 Monate. Der Austritt begründet keinen Anspruch auf Entschädigung
	Maison Blanche			X	Unbekannt	1 Anteilschein à Fr. 50.—	Christine Bär, Ressortvorsteherin	

# Verzeichnis über die Verpflichtungen und Beteiligungen, die den Finanzaushalt betreffen

## Jahr 2006

### Einwohnergemeinde Riggisberg

Rechtsform	Name	Öffentl. Recht	Privat-Recht	Zweck	Art der Verpflichtung	Finanzierungs-, Haftungs- und Nachschusspflicht	Gemeindevertreter	Bemerkungen
Andere Gesellschaften	Internationaler Sozialdienst (Fondation Suisse du service social international) 582		X	Unbekannt	Keine Mitgliedschaft	einmalige Beiträge	Christine Bär, Ressortvorsteherin	6 Stammaktien Wohnheim à Fr. 1'000.—.
Andere Gesellschaften	Wohn- und Pflegeheim Riggisberg 1154.03		X	Betrieb eines Wohnheims	Genossenschafterin	Finanzierung: Art. 7 Statuten; Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheines von Fr. 1'000.00 verpflichtet.  Haftung: Art. 10 Statuten; für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen  Nachschusspflicht: keine	Christine Bär, Delegierte	Der freiwillige Austritt aus der Genossenschaft kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist erfolgen.
Vereine	Regionale Kulturkonferenz 309		X	Sichert die Finanzierung bedeutender Kulturinstitute und fördert das kulturelle Leben.	Vereinsmitglied	Finanzierung: Art. 22 Statuten; Alle Mitgliedgemeinden entrichten einen Beitrag pro Einwohnerin oder Einwohner.  Die Vereinsversammlung setzt die Beiträge im Anhang zu den Statuten fest.  Haftung: Art. 24 Statuten; für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder über die festgelegten Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.  Nachschusspflicht: keine	Marlise Steffen, Delegierte	
Vereine	Schweizerischer Gemeindeverband 029		X	Förderung gemeinsamer Interessen der Gemeinden. Unterstützung Wahrung Gemeindeautonomie und Selbstverwaltungsfähigkeit	Verbandsmitglied	Finanzierung: Art. 21 Statuten; die Beiträge der Gemeinden werden nach Massgabe der Einwohnerzahl abgestuft jährlich festgesetzt.  Haftung: Art. 22 Statuten; für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.  Nachschusspflicht: Keine	Hans-Peter Hertig, Ressortvorsteher	Austrittsmöglichkeit auf Ende Verbandsjahr, Kündigungsfrist 3 Monate

## Verzeichnis über die Verpflichtungen und Beteiligungen, die den Finanzaushalt betreffen Jahr 2006

### Einwohnergemeinde Riggisberg

Rechts-form	Name	Öffentl. Recht	Privat-Recht	Zweck	Art der Verpflichtung	Finanzierungs-, Haftungs- und Nachschusspflicht	Gemeindevertreter	Bemerkungen
	Verband bernischer Gemeinden 029	X		Unterstützung Bestrebung Wahrung Gemeindeautonomie, Koordination und Vertretung Interessen der Gemeinden.	Verbandsmitglied	<p><b>Finanzierung:</b> Art. 11 Statuten; die Mitglieder haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Hauptversammlung legt die Mitgliederbeiträge als Bestandteil der Statuten (Anhang) fest. Der Beitrag des stimmberechtigten Mitgliedes richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der in der Mitgliedgemeinde wohnhaften Einwohner. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p> <p><b>Haftung:</b> Art. 10 Statuten; für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.</p> <p><b>Nachschusspflicht:</b> keine</p>	Hans-Peter Hertig, Ressortvorsteher	Austrittsmöglichkeit auf Ende Kalenderjahr, Kündigungsfrist 6 Monate.
	Kantonale Planungsgruppe (KPG) 029	X		Information, Instruktion und Beratung der Mitglieder in den Bereichen Raumplanung, Baurecht, Umweltschutz und Finanzaushalt	Vereinsmitglied	<p><b>Finanzierung:</b> Art. 19 Statuten; gemischte Gemeinden zahlen Beiträge pauschal nach Anzahl Einwohner gemäss letzter eidgenössischen Volkszählung. Die Jahresbeiträge sind im Laufe des ersten Quartals zu bezahlen.</p> <p><b>Haftung:</b> Art. 18 Statuten; für die Verbindlichkeit der KPG Bern haftet allein das Vereinsvermögen; die persönliche Haftbarkeit des Mitgliedes ist ausgeschlossen.</p> <p><b>Nachschusspflicht:</b> keine.</p>	Jörg Zenger, Ressortvorsteher	Der Austritt aus der KPG Bern kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten. Austrittende Mitglieder bleiben zur Bezahlung der laufenden und allfällig rückständigen Jahresbeiträge verpflichtet
	Schweizerischer Verein für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im öffentlichen Bereich 029	X		Fördert die Erarbeitung, die Umsetzung und die Weiterentwicklung einer Branchenlösung mit modularem Aufbau für Institutionen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen	Vereinsmitglied	<p><b>Finanzierung:</b> Art. 15.1 Statuten; der Verein finanziert sich insbesondere durch Eintrittsbeiträge, Jahresbeiträge und Dienstleistungen.</p> <p><b>Haftung:</b> Art. 15.2 Statuten; für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p> <p><b>Nachschusspflicht:</b> keine</p>	Hans-Peter Hertig, Ressortvorsteher	Austrittsmöglichkeit mit Ablauf einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nach Eintreffen der schriftlichen Austrittserklärung bei der Geschäftsfeste auf Ende des Kalenderjahres.

**Verzeichnis über die Verpflichtungen und Beteiligungen, die den Finanzaushalt betreffen**  
Jahr 2006

**Einwohnergemeinde Riggisberg**

Rechts-form	Name	Öffentl. Recht	Privat-Recht	Zweck	Art der Verpflichtung	Finanzierungs-, Haftungs- und Nachschusspflicht	Gemeindevertreter	Bemerkungen
Verein A+ 029	Stationäre Akutmedizin in Randregionen des Kantons Bern erhalten	X		Vereinsmitglied	Anhang Statuten; Mindestbeitrag für juristische Personen: Fr. 100.000	Haftung: Art 14 Statuten; für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen	Christine Bär, Ressortvorsteherin	Der Austritt muss auf Ende des Kalenderjahres mündlich oder schriftlich zu Protokoll gegeben werden.
Regionalmuseum Schwarzwasser 301	Erhaltung des Kulturgutes	X		Vereinsmitglied		Art. 6 Statuten; für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.		
Amtsanzeigenverein Seftigen 320	Herausgabe des Amtsanzeigen als gesetzliches Publikationsmittel für den Amtsbezirk Seftigen	X		Vereinsmitglied	Finanzierung: Art. 3 Statuten; die Einnahmen bestehen zur Hauptsache aus der jährlichen Vergütung der Druckerei und den Zinsen aus Wertschriften. Die Mitglieder haben keine Beiträge zu leisten	Haftung: Vereinsvermögen	Hans-Peter Hertig, Ressortvorsteher	

**Verelne**

## Verzeichnis über die Verpflichtungen und Beteiligungen, die den Finanzaushalt betreffen Jahr 2006

### Einwohnergemeinde Riggisberg

Rechts-form	Name	Öffentl. Recht	Privat-Recht	Zweck	Art der Verpflichtung	Finanzierungs-, Haftungs- und Nachschusspflicht	Gemeindevertreter	Bemerkungen
	Berner Wanderwege 330		X	Pflege und Förderung des Wanderns, Erschließung und Schutz der Landschaft mit Wänderwegen, Massnahmen zum Schutze des Wanderns	Vereinsmitglied	Finanzierung: Art. 7 Statuten; öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen entrichten einen Jahresbeitrag, der aufgrund des Beitragsreglements festgesetzt wird. Die Ansätze sind im Anhang zu den Statuten festgehalten.  Haftung: Art. 24 Statuter; für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.  Nachschusspflicht: keine	Hans Ulrich Weiss, Ressortvorsteher	Austrittsmöglichkeit auf Ende Kalenderjahr
	Verein Spitez Thurnen-Riggisberg und Umgebung 440		X	Betrieb einer Spitez-Organisation	Vereinsmitglied	Art. 4 Statuter; die Sitzgemeinde übernimmt den ausgewiesenen Ausgabenüberschuss, nach Abzug aller Subventionen und Beiträge, zu Lasten des Kontos Lastenausgleich und bevorzugt nach Bedarf die laufenden Ausgaben des Vereins SPITEX. Ein alftaliges Restdefizit wird unter den beteiligten Einwohnergemeinden aufgeteilt. Jede Einwohnergemeinde leistet eine Defizitgarantie von maximal Fr. 3.— pro Einwohner.	Christine Bär, Vorstandsmitglied	
	Verein für Lungen- und Langzeitkranke der Amtsbezirke Seftigen und Schwarzenburg 450		X	Vorbeugung und Bekämpfung von Lungenerkrankheiten	Vereinsmitglied	Haftung: Art. 12 Statuter; für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Sowohl eine persönliche wie eine kollektive Haftung ist ausgeschlossen.  Art. 13 Statuten; Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins können von der Hauptversammlung mit einer Stimmmeinheit von 2/3 beschlossen werden. Sie sind rechtzeitig auf der Traktandenliste bekannt zu geben.	Christine Bär, Ressortvorsteherin	

## Verzeichnis über die Verpflichtungen und Beteiligungen, die den Finanzaushalt betreffen Jahr 2006

### Einwohnergemeinde Riggisberg

Rechts-form	Name	Öffentl. Recht	Privat-Recht	Zweck	Art der Verpflichtung	Finanzierungs-, Haftungs- und Nachschusspflicht	Gemeindevertreter	Bemerkungen
	Mütter- und Väterberatung Seftigen-Schwarzenburg 540	X		Mütter- und Väterberatung sowie Säuglingsfürsorge	Vereinsmitglied	<p>Finanzierung: Art. 4 Statuten; die finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Durch Mitgliederbeiträge. Der Mitgliederbeitrag der Einwohnergemeinde wird jährlich von der Delegiertenversammlung, den jeweiligen Auslagen des Vereins angemessen, auf mindestens 30 Rp. pro Kopf der Bevölkerung festgesetzt</li> <li>b) Durch Zinserträge des Vereinsvermögens, Schenkungen, Legate und andere Zuwendungen</li> </ul> <p>Haftung: Art. 5 Statuten; für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen</p> <p>Nachschusspflicht: keine</p>	Sandra Wittwer, Delegierte	Austritt ist zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres angesetzt wird.
	Verein für Notwohnungen Region Schwarzenburg/Seftigen 582	X		Bietet Personen in Notsituationen Wohnmöglichkeit an	Vereinsmitglied	<p>Finanzierung: Art. 15 Statuten; die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitgliederbeiträge</li> <li>- Beiträgen und Zuwendungen von Göntern und Spendern</li> <li>- Aktivitäten des Vereins</li> <li>- Ertragen und Zinsen aus Vereinsvermögen</li> <li>- Subventionen</li> </ul> <p>Art. 9 Statuten; die Mitgliederversammlung setzt d.h. Mitgliederbeiträge fest.</p> <p>Haftung: Art. 17 Statuen; der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Für die jeweiligen Mietobjekte schliesst der Verein wo nötig angemessenen Versicherungen ab.</p> <p>Nachschusspflicht: keine</p>	Walter Pulfer, Vorstandsmitglied	<p>Austritt gemäss Art. 70 2 ZGB:</p> <p>Der Austritt ist von Gesetzeswegen zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres oder, wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende angesetzt wird.</p>

# Verzeichnis über die Verpflichtungen und Beteiligungen, die den Finanzaushalt betreffen Jahr 2006

## Einwohnergemeinde Riggisberg

Rechts-form	Name	Öffentl. Recht	Privat-Recht	Zweck	Art der Verpflichtung	Finanzierungs-, Haftungs- und Nachschusspflicht	Gemeindevertreter	Bemerkungen
Regionsverband Schwarzwasser 790			X	Förderung der Region Schwarzwasser und Vertretung ihrer Interessen	Verbandsmitglied	Finanzierung: Art. 12 Statuten; Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Haftung: Art. 26 Statuten; für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Nachschusspflicht: keine	Delegierte: Christian Böhlen Rolf Lüscher Elisabeth Mauerhofer Urs Stoller Fritz Wittwer	Austrittsmöglichkeit auf Ende Kalenderjahr schriftlich, Kündigungsfrist 6 Monate.
Verkehrsverein Riggisberg und Umgebung 830			X	Organisation, Entwicklung und Förderung eines nachhaltigen Tourismus, verantwortlich für Gestaltung, Ausführung und Weiterentwicklung des touristischen Marketings auf lokaler und regionaler Ebene	Vereinsmitglied	Finanzierung: Art. 8 Statuten; die Hauptversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest. Haftung: Art. 9 Statuten; für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Nachschusspflicht: keine	Hans Ulrich Weiss, Ressortvorsteher	ein Austritt ist zulässig, wenn er mit Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahrs schriftlich dem Vorstand mitgeteilt wird
Verkehrsverband Region Gürbetal 830			X	Förderung und Vertretung der touristischen Interessen des Amtes Seftigen und angrenzender Gebiete	Vereinsmitglied	Finanzierung: Art. 8 Statuten; die Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Haftung: Vereinsvermögen	Hans Ulrich Weiss, Ressortvorsteher	Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich und auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen.
Vereinigung bernerischer Bauinspektoren/Bauverwalter 029			X	Wahrung Interesse Mitglieder, Angebot Aus- und Weiterbildung	keine Mitgliedschaft	Jährlicher Beitrag von Fr. 80.00	Jörg Zenger, Ressortvorsteher	
Vereinigung der amtlichen Schätzer 029			X	Ausarbeitung von Grundsätzen und Methoden zur Bewertung von Grundstücken	keine Mitgliedschaft	Abonnement	Michael Burki, Ressortvorsteher	
Feuerwehrverband Amt Seftigen 140			X	Feuerwehrwesen	Keine Mitgliedschaft	Jährlicher Beitrag Jahr 2006 = Fr. 425.00	Hans-Peter Hentig, Ressortvorsteher	

**Verzeichnis über die Verpflichtungen und Beteiligungen, die den Finanzaushalt betreffen**  
**Jahr 2006**

**Einwohnergemeinde Riggisberg**

Rechts-form	Name	Öffentl. Recht	Privat-Recht	Zweck	Art der Verpflichtung	Finanzierungs-, Haftungs- und Nachschusspflicht	Gemeindevertreter	Bemerkungen
Bernischer Zivilschutzverband 160		X		Unterstützung des Zivilschutzes als Mittel zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen	keine Mitgliedschaft	Jährlicher Beitrag 2006 = Fr. 110.00 (für Abonnement)	Hans-Peter Hertig, Ressortvorsteher	
Musikgesellschaft Riggisberg 309		X		Förderung der Blasmusik	keine Mitgliedschaft	Jährlicher Beitrag von Fr. 5'600.00		Keine Vertretung
Berner Heimatschutz 310		X		Landschaft und Volkstum in ihrer natürlichen und geschichtlich gewordenen Eigenart zu pflegen und weiterzuentwickeln	keine Mitgliedschaft	Jährlicher Beitrag von Fr. 100.00	Jörg Zenger, Ressortvorsteher	
Schützengesellschaft Riggisberg 340		X		Förderung und Erhaltung der Schießsicherheit ihrer Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung, sowie die Pflege von Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung	keine Mitgliedschaft	Jährlicher Beitrag von Fr. 100.00		Keine Vertretung
Frauenverein 350		X		Beziehungen und Solidarität unter den Frauen stärken	keine Mitgliedschaft	Jährlicher Beitrag von Fr. 200.00		Keine Vertretung
Samariterverein 440		X		Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens.	Keine Mitgliedschaft	Jährlicher Beitrag von Fr. 200.00		Keine Vertretung

**Verzeichnis über die Verpflichtungen und Beteiligungen, die den Finanzaushalt betreffen  
Jahr 2006**

Einwohnergemeinde Riggisberg

Rechts-form	Name	Öffentl. Recht	Privat-Recht	Zweck	Art der Verpflichtung	Finanzierungs-, Haftungs- und Nachschusspflicht	Gemeindevertreter	Bemerkungen
Berner Konferenz für Fürsorge und Vormundschaft 582			X	Unbekannt	Keine Mitgliedschaft	Jährlicher Beitrag von Fr. 50.00	Christine Bär, Delegierte	
Mitgliederbeitrag an Verein Altersheim Riggisberg (ersetzt bisherigen Beitrag an Verein für das Alter) 582						Finanzierung: Art 11 Statuten; Tätigkeiten werden aus folgenden Mitteln finanziert: 1. Heimtaxen 2. Jährliche Mitgliederbeiträge 3. Spenden 4. Schenkungen, Legate 5. Vermögenserträge 6. Sonstige Erträge	Christine Bär, Delegierte	Austritt muss schriftlich und auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
Schweizerischer Brunnenmeister- Verband 700			X	Betrieb eines Alterheims	Vereinsmitglied	Art. 8 Statuten; die Höhe der Beiträge wird von der Vereinsversammlung festgesetzt. Art. 4 Statuen; Mit dem Beitrag verpflichtet sich das Vereinsmitglied, den jeweiligen Jahresbeitrag nach Rechnungsstellung zu bezahlen.		Haftung: Art. 12 Statuten; für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.  Nachschusspflicht: keine
Bernischer Elektrizitätsverband 860			X	Ausbildung von Brunnemeister	keine Mitgliedschaft	Jährlicher Beitrag von Fr. 90.00	Thomas Kurmann, Ressortvorsteher	Jährlicher Beitrag von Fr. 569.00

## Verzeichnis über Verpflichtungen und Beteiligungen, die den Finanzaushalt betreffen

(gemäß Artikel 97 GV)

Rechts-form	Name	Öffentl. Recht	Privat-recht	Zweck	Art der Verpflichtung	Finanzierungs-, Haftungs- und Nachschusspflicht	Gemeinde-vertreter	Bemerkungen
Gemeindevergabe	Gemeindeverband ARA Laupen	X		Abwasserreinigung	Verbandsmitglied			Delegierter: Ressortvorsteher Gemeinderat
	Gemeindeverband RRR	X		Abwasserreinigung	Verbandsmitglied			Delegierter: Ressortvorsteher Gemeinderat
Gemeindevergabe	Planungsverband Region Schwarzwasser	X		Planungsverband	Verbandsmitglied			Vorstand: Gemeindepräsident; Delegierter: Quarti Daniel
	Begräbnisgemeinde Riggisberg / Rüti	X		Betrieb Friedhof, Bestattungswesen	Verbandsmitglied			
Aktenlage haften	Wasserbauverband obere Gürbe	X			Verbandsmitglied			
	Waldgemeinde Untergurnigel	X						
Aktenlage haften	AVAG		X	Abfallbeseitigung				
	Spilex Gurnigel		X	Spilex-Verein	Vereinsmitglied	Die Kostenbeteiligung wird mit dem Budget beschlossen (nach Anzahl Einwohner). Für die Vereinschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.	Ressortvorsteher Soziales	
Vereine	Amtsanzeigenverein Amt Seftigen		X	Herausgabe aml. Publikationsorgan	Vereinsmitglied			Ressortvorsteher Präsidiales
	Verkehrsverband Gürbetal		X	Verkehrverein	Vereinsmitglied			
Vereine	Verkehrsverein Riggisberg und Umgebung		X	Verkehrsverein	Vereinsmitglied			
	Mütter- und Väterberatung		X	Betrieb Mütter- und Väterberatung	Vereinsmitglied			Ressortvorsteher Soziales
Vereine	Pro Senectute		X	Beratungsstelle für das Alter	Vereinsmitglied			
	Verein für Lungen- und Langzeikranke der Amtsbezirke Seftigen und Schwarzenburg		X					
Vereine	Verein für Notwohnungen Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Berggebiet		X					
	Verein Regionalmuseum Schwarzwasser Holzkammer Schwarzwasser		X					Vereinsmitglied
Vereine	Schweiz. Gemeindeverband		X				???	Vereinsmitglied
	Verband bern. Gemeinden		X					Vereinsmitglied

Einwohnergemeinde Rüti b. Riggisberg

10

Inventarführende Stelle: Wetli Stefan Finanzvorstand

15 00 0000